

Traditionsgemeinschaft Bw Halle P e.V.
Volkmanstr. 39
06112 Halle/Saale

Traditionsgem. Bw Halle P e.V., Volkmanstr. 39, 06112 Halle/Saale



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: „Traditionsgemeinschaft Bw Halle P e. V.“
- (2) Sitz des Vereins ist in Halle (Saale).

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur auf dem Gebiet der Eisenbahngeschichte der Stadt Halle (Saale).

(2) Der Zweck des Vereins soll insbesondere realisiert werden durch

- a) die Erforschung der Geschichte der Eisenbahn des Standortes Halle/ Saale,
- b) die betriebsfähige Erhaltung von technisch-geschichtlich wertvollen Eisenbahnmaterial,
- c) die Erhaltung eisenbahntechnischer Kulturdenkmäler, Einrichtungen und Anlagen (Industriearchäologie) im ehemaligen Bahnbetriebswerk Halle P,
- d) Personenbeförderung im Rahmen von Museumsbahnfahrten, um das Eisenbahnmaterial im Betrieb vorzuführen und damit die historische Entwicklung der Eisenbahntechnik darzustellen und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen,

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person die das 16. Lebensjahr vollendet hat (bis zur Volljährigkeit mit Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten), jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, aber auch jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung werden.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedskarte
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.
- (4) Ein Mitglied, das im erheblichen Maße gegen Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören bzw. zu befragen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann ab Zugang, innerhalb einer Monatsfrist schriftliche Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinen vier Stellvertretern, dem Kassierer und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandmitglied vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefes oder E-Mail einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
 - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 40% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und bis zum 31. März des laufenden Jahres zu zahlen. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Vorstand ermächtigen, Schülern, Auszubildenden und Arbeitslosen den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das finanzielle und das materielle Vermögen nach dessen Veräußerung an die Stiftungsfamilie BSW (Bahnsozialwerk) und EWH (Eisenbahnwaisenhort).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Halle(S) in Kraft.

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 05.12.1998.

Halle (Saale), im Januar 1999

Der Vorstand

Geändert auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 17.01.2014

Halle (Saale), im März 2014

Der Vorstand

Geändert auf der Jahreshauptversammlung am 24.01.2020

Halle (Saale, im März 2020

Der Vorstand